

An den
Bundesminister der Justiz
Heinemannstr. 6

53175 Bonn

Bericht über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Jahre 1994

Über die Tätigkeit der Bundesnotarkammer und ihres Präsidiums im Jahre 1994 erstattet das Präsidium dem Bundesministerium der Justiz gemäß § 82 Abs. 3 BNotO folgenden Bericht:

A.

Aufbau und Organisation der Bundesnotarkammer

1. Im **Präsidium** der Bundesnotarkammer haben sich während des Berichtszeitraums keine personellen Veränderungen ergeben. Es tagte im Berichtszeitraum wie folgt:

- 137. Sitzung am 28.01.1994 in Köln,
- 138. Sitzung am 05.05.1994 in Weimar,
- 139. Sitzung am 08.07.1994 in Berlin,
- 140. Sitzung am 13.10.1994 in Kiel.

Die **Vertreterversammlung** der Bundesnotarkammer ist wie folgt zusammengetreten:

- 68. Vertreterversammlung am 06.05.1994 in Weimar,
- 69. Vertreterversammlung am 14.10.1994 in Kiel.

2. Gemäß § 15 der Satzung der Bundesnotarkammer hat die 68. Vertreterversammlung folgende **Ausschüsse** eingerichtet und besetzt:

- * Ausschuß für notarielles Berufsrecht
- * Ausschuß für Schuld- und Liegenschaftsrecht
- * Ausschuß für Familien- und Erbrecht
- * Ausschuß für Handels- und Gesellschaftsrecht
- * Ausschuß FGG- und Verfahrensrecht
- * Ausschuß für Öffentliches Recht
- * Ausschuß für Insolvenzrecht
- * Ausschuß für Wiedervereinigungsrecht
- * Ausschuß für Steuerrecht
- * Ausschuß für Landwirtschaftsrecht
- * Ausschuß für Internationale Angelegenheiten
- * Ausschuß für Europaangelegenheiten
- * Ausschuß für Internationales Privatrecht
- * Ausschuß für Kostenrecht
- * Ausschuß für Auslandsbeurkundungen
- * Ausschuß für Versicherungsangelegenheiten
- * Ausschuß Reform der Juristenausbildung
- * Ausschuß für Aus- und Weiterbildung
- * Ausschuß "Erfolgsnachweis"
- * Ausschuß Vertrauensschäden
- * Ausschuß für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- * Ausschuß Notariatsgeschichte

3. Im Berichtszeitraum wurden in den zur Bundesnotarkammer zusammengeschlossenen **Notarkammern** folgende Präsidenten gewählt bzw. wiedergewählt:

Notarkammer Brandenburg: Notar Dietmar Böhmer, Cottbus; Notarkammer Celle: Rechtsanwalt und Notar Hans-Dieter Nahme, Hannover; Notarkammer Kassel: Rechtsanwalt und Notar Paul Wagner, Kassel; Notarkammer Mecklenburg-Vorpommern: Notarin Hannelore Gamm, Rostock; Notarkammer Sachsen: Notarin Bettina Sturm, Bautzen; Notarkammer Sachsen-Anhalt: Notarin Dagmar Gutsche, Magdeburg; Notarkammer Schleswig-Holstein: Rechtsanwalt und Notar Diethard Koch, Kiel; Notarkammer Thüringen: Notar Justizrat Hans-Georg Schmidt, Erfurt.

B. Tätigkeit

I. Notarielles Berufsrecht

1. Die Vertretung und Erläuterung der Vorschläge der Bundesnotarkammer zur **Neuordnung des notariellen Berufsrechts** (vgl. Bericht 1992, S. 4 ff.) bildete wiederum einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundesnotarkammer. Die Überlegungen wurden hierbei in einzelnen Punkten weiterentwickelt. Hervorzuheben sind die dem Bundesjustizministerium unterbreiteten Vorschläge zur Vermeidung und Begrenzung von Vertrauensschäden, die die Beschlüsse der 67. Vertreterversammlung (Bericht 1993, S. 8 f.) umsetzen. Sie beinhalten zunächst eine Einschränkung der notariellen Verwahrungstätigkeit auf die Fälle, in denen das Sicherungsinteresse der Beteiligten diese Form der Abwicklung erfordert. Ergänzend soll der Amtsenthebungsgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 8 BNotO um den Tatbestand der Gefährdung von Interessen der Rechtsuchenden durch die Art der Durchführung von Verwahrungsgeschäften erweitert werden. Der Informationsaustausch zwischen Justizverwaltung und Notarkammer soll im Rahmen von Bestellungsverfahren und von Geschäftsprüfungen durch Ergänzungen der §§ 6 b, 74 BNotO sowie § 32 DONot verbessert werden. Ferner sollen die Aufsichtsbehörden die Möglichkeit erhalten, auf Antrag der Notarkammer Notare zu Prüfungen in der Geschäftsstelle hinzuzuziehen oder sie mit der Durchführung der Prüfung zu beauftragen.

2. Die Umsetzung der sog. **"Dritten EG-Richtlinie Schadensversicherung"** erforderte eine Anpassung von § 19 a BNotO an die neue Rechtslage. Die Bundesnotarkammer hat in einer Stellungnahme an die Landesjustizverwaltungen darauf hingewiesen, daß bei ersatzlosem Wegfall der Genehmigungspflicht für Allgemeine Versicherungsbedingungen durch das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen Lücken im Versicherungsschutz der Notare auftreten könnten, die zunächst weder den einzelnen Notaren selbst

noch den aufsichtsführenden Landesjustizverwaltungen erkennbar sind. Von der Bundesnotarkammer wurden Vorschläge erarbeitet, die die Einführung einer Gruppenversicherung im Bereich der individuellen Basisversicherung der Notare, zumindest aber eine erhebliche Einschränkung der gesetzlich zulässigen Deckungsausschlüsse empfehlen. Die am 10.09.1994 in Kraft getretene Neufassung von § 19 a läßt Deckungsausschlüsse nur noch in eng begrenztem Umfang zu.

Die Bundesnotarkammer hat noch im Berichtszeitraum mit der Versicherungswirtschaft Kontakt aufgenommen, um den nach der neuen Rechtslage erforderlichen erweiterten Versicherungsmindestschutz festzustellen (DNotZ 1994, 730). Um die Deckung von Schäden in der Zeit zwischen Inkrafttreten der Neufassung von § 19 a und der Anpassung der Bedingungen weitgehend sicherzustellen, hat die Bundesnotarkammer Übergangsdeckungserklärungen betroffener Unternehmen erwirkt (vgl. DNotZ 1994, 802 und 1995, 97).

3. Aus der im Berichtszeitraum ergangenen Rechtsprechung zum notariellen Berufsrecht ist folgendes hervorzuheben: Der Bundesgerichtshof hat entschieden, daß die Erteilung der Genehmigung, von der im Bereich des hauptberuflichen Notariats gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 BNotO durch Rechtsverordnung die gemeinsame Berufsausübung abhängig gemacht werden kann, im pflichtgemäßen Organisationsermessen der Aufsichtsbehörde steht und daß dieses Ermessen grundsätzlich nicht überschritten wird, wenn die Genehmigung von Sozietäten mit mehr als zwei Notaren versagt wird (Beschl. v. 18.07.1994, MittRhNotK 1994, 258). Die gegen diesen Beschluß eingelegte Verfassungsbeschwerde hat das Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Beschl. v. 24.10.1994 - 1 BvR 1793/94).

Für den **Zugang zum Notariat** ist der Beschluß des Bundesgerichtshof vom 25.04.1994 (NJW 1994, 3353) bedeutsam. Das Gericht stellt dort fest, daß die Sicherung der Chancengleichheit aller Bewerber um eine Anwaltsnotarstelle es gebietet, durch

eine Stichtagsregelung für die vergleichende Bewertung der fachlichen Eignung einen Zeitpunkt festzusetzen, zu dem alle dafür maßgeblichen Leistungen erbracht sein müssen. Zur Festlegung dieses Zeitpunkts hält das Gericht die Landesjustizverwaltung für ermächtigt und sieht das Ende der Bewerbungsfrist als einen geeigneten Stichtag an.

In zwei Fällen hat der Bundesgerichtshof wichtige **Konkretisierungen der notariellen Belehrungspflichten** vorgenommen. In seinem Urteil vom 27.10.1994 (DNotZ 1995, 407) führt das Gericht aus, daß die Verpflichtung des Urkundsnotars zur Belehrung über die rechtliche Tragweite des Geschäfts ausnahmsweise dann entfällt, wenn die Beteiligten sich über die Tragweite der Erklärungen und das damit verbundene Risiko vollständig im klaren sind und die konkrete Vertragsgestaltung gleichwohl ernsthaft wollen. Die Voraussetzungen einer solchen Annahme habe im Streitfall der Notar zu beweisen. Mit Urteil vom 28.04.1994 (DNotZ 1995, 403) hat der Bundesgerichtshof entschieden, daß der Notar bei Beurkundung eines Grundstückskaufvertrages mit den Beteiligten die Problematik nicht abgerechneter Erschließungsbeiträge erörtern und ihnen, falls sie dies wünschen, eine entsprechende vertragliche Regelung vorschlagen muß.

4. Im Berichtszeitraum ist von Bundestag und Bundesrat das **Gesetz zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte** verabschiedet worden. Neben den zahlreichen grundlegenden Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts ist im Schnittfeld zum Berufsrecht der Notare die Neufassung von § 59 a BRAO und § 57 a PAO, die die berufliche Zusammenarbeit von Rechtsanwälten und Patentanwälten mit Angehörigen anderer Berufe regeln, von Interesse. Hier stehen die verabschiedeten gesetzlichen Regelungen mit den Vorschlägen der Bundesnotarkammer in Einklang. Sie stellen sicher, daß das Berufsrecht der Rechtsanwälte und der Patentanwälte keine weitergehenden Berufsverbindungen eröffnet, als dies nach notariellem Berufsrecht zulässig ist. Ausdrücklich klargestellt ist, daß die anwaltliche Sozietät nicht das höchstpersönlich verliehene No-

taramt einbeziehen darf und daß die Verbindung mit Anwaltsnotaren nur im Rahmen der Bestimmungen und Anforderungen des notariellen Berufsrechts zulässig ist.

Gleichfalls verabschiedet wurde im Berichtszeitraum das **Sechste Gesetz zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes**. Dessen § 56 Abs. 1 Satz 2, 4 regelt die Berufsverbindungen des Steuerberaters weitgehend angelehnt an die neugefaßten Bestimmungen der Bundesrechtsanwaltsordnung und steht damit ebenfalls in Übereinstimmung mit den Anforderungen und den Wertungen des notariellen Berufsrechts.

Auch das Gesetzgebungsvorhaben zur **Änderung der Wirtschaftsprüferordnung** ist im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Entgegen ursprünglichen Überlegungen, die eine Auflistung der sozietätsfähigen Berufe unter Einbeziehung des Notars vorsahen, begrenzt die verabschiedete Fassung von § 44 b WPO die Sozietätsfähigkeit nur mehr auf "freie Berufe" unter der weiteren Voraussetzung, daß die Angehörigen der betreffenden Berufe der Berufsaufsicht einer Berufskammer unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO haben.

Schließlich ist das **Gesetz zur Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften** in Kraft getreten. Entsprechend der von der Bundesregierung auch mit Unterstützung der Bundesnotarkammer verfolgten Konzeption ist es bei der Einrichtung eines Partnerschaftsregisters geblieben, welches von den Amtsgerichten geführt wird. Aufgrund der Notwendigkeit der öffentlichen Beglaubigung ist der Notar in die Anmeldeverfahren zum Partnerschaftsregister eingeschaltet. Unverändert geblieben ist auch, daß der Notar im Hinblick auf das von ihm ausgeübte öffentliche Amt nicht in die Aufzählung der partnerschaftsfähigen freien Berufe in § 1 Abs. 2 aufgenommen ist. Mit dem in § 1 Abs. 3 enthaltenen Vorbehalt zugunsten des Berufsrechts der einzelnen Berufe ist sichergestellt, daß auch im Rahmen der Partnerschaft die von den Berufsrechten der beteiligten Berufe gestellten Anforderungen einschließlich der von diesen vorgegebenen Grenzen hinsichtlich der jeweils verbindungs-fähigen Berufe zu beachten sind.

5. In einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesministerium der Justiz hat sich die Bundesnotarkammer für die **Beibehaltung des Staatsangehörigkeitserfordernisses nach § 5 BNotO/§ 4 VONot** ausgesprochen und dies mit der besonderen Funktion des Notars als unabhängigem Träger eines öffentlichen Amtes begründet. Mit seiner dem Richter vergleichbaren Stellung im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege unterliegt der Notar auch im Hinblick auf die voranschreitende europäische Integration nach wie vor dem Bereich der nationalen staatlichen Souveränität. Die Bundesnotarkammer hat daher unterstrichen, daß die im Beamtenrecht eingeführte Übernahme von ausländischen Staatsangehörigen in ein Beamtenverhältnis auf die Funktion des Notars ebensowenig wie auf diejenige des Richters übertragbar ist und angeregt, Überlegungen zur Änderung der nationalen Rechtslage für das Richteramt und das Notaramt einheitlich zu verfolgen.

6. Die 68. Vertreterversammlung behandelte die Frage, wann eine **förmliche Verpflichtung von Notariatsmitarbeitern zur beruflichen Verschwiegenheit** erforderlich ist. Sie sprach sich im Anschluß an ein Votum des Berufsrechtsausschusses dafür aus, nur die auf Dauer in den Büroablauf des Notars integrierten Beschäftigten dem Verpflichtungsgesetz zu unterstellen und im übrigen die berufliche Verschwiegenheit vertraglich abzusichern.

Auf Anfrage der Deutschen Bundesbank und einer Notarkammer nahm die Bundesnotarkammer zur Frage des **Verhältnisses der Auskunfts- und Meldepflichten nach dem Außenwirtschaftsgesetz zu der notariellen Verschwiegenheitspflicht** Stellung. Es wurde die Auffassung vertreten, daß wegen der anonymisierten Formen der Meldungen in Teilbereichen der Meldepflichten der Schutzbereich der Verschwiegenheitspflicht nicht berührt wird. Im übrigen handele es sich bei den Auskunfts- und Meldepflichten nach dem AWG um spezialgesetzliche Regelungen, die der Verschwiegenheitspflicht vorgingen.

Die 68. Vertreterversammlung befaßte sich mit der **Kundmachung überörtlicher Sozietäten unter Beteiligung von Anwaltsnotaren**. Unabhängig von der nicht abschließend geklärten Frage nach der Zulässigkeit einer Beteiligung von Anwaltsnotaren an überörtlichen Sozietäten hielt es die Vertreterversammlung jedenfalls für unzulässig, wenn ein Anwaltsnotar im Gebiet des Nur-Notariats mit der Berufsbezeichnung Notar auf Amts- oder Namensschildern in Erscheinung tritt. **Logos und Signets in Notarbriefbögen** sind nach Überzeugung der 68. Vertreterversammlung wegen ihres gewerblichen Charakters unzulässig. Für die Abgrenzung zu einer zulässigen graphischen Namensgestaltung kann es hierbei auf den Einzelfall ankommen.

7. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer die Arbeit an einer gemeinsamen Empfehlung von Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer zu einer **bundeseinheitlichen Musterfortbildungs- und -prüfungsordnung für die Weiterbildung der Gehilfenberufe** im Bereich des Notariats und der Rechtsanwaltschaft weitergeführt (Bericht 1993, S. 10 f.). Der Stoffplan für die Grund- und Spezialausbildung im Notarbereich wurde festgelegt und ein erster Arbeitsentwurf erstellt. Die Bundesnotarkammer hofft, die Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer, die sich insbesondere auf die erforderliche Stundenzahl für die Fortbildung zum Rechtsanwalts- und Notarbürovorsteher bezieht, im Folgejahr abschließen zu können.

Auf Anfrage des Bundesjustizministeriums hat die Bundesnotarkammer an einer Sachverständigenarbeitsgruppe teilgenommen, welche sich mit der vorgesehenen **Änderung der ReNoPat-Ausbildungsverordnung** befaßte. Die Bundesnotarkammer hat sich dafür ausgesprochen, die Berufsbezeichnung "Gehilfe/in" durch den Begriff "Fachangestellte/r mit Voranstellung des Bezugsberufs" und das Prüfungsfach "Schreibtechnik" durch das Prüfungsfach "fachbezogene Informationsverarbeitung" zu ersetzen.

8. Die Überlegungen im Rahmen des **Projekts "Elektronischer Rechtsverkehr"** haben sich im Berichtszeitraum auf drei Themenfelder konzentriert:

- Die bisherigen Ergebnisse der offenen Projektgruppe, bestehend aus Vertretern des Notariats und Gästen aus Recht und Technik, haben gezeigt, daß elektronisch angebahnte und abgewickelte Vertragsbeziehungen auf der Grundlage von technischen Lösungsansätzen allein nicht sicher gestaltet werden können. Vielmehr muß zu der technischen Sicherung von elektronischen Erklärungen gegen unbemerkte Manipulationen und Täuschungen über die Urheberidentität, die z. B. durch digitale Signaturverfahren weitgehend verhindert werden sollen, die Tätigkeit eines unter rechtlichen Gesichtspunkten **vertrauenswürdigen Dritten** hinzutreten. Dieser Dritte muß in unabhängiger und unparteiischer Weise dafür Sorge tragen, daß die Teilnehmer am Elektronischen Rechtsverkehr zuverlässig identifiziert werden und Aufklärung über Art und Umfang des Risikos der Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr sowie über Möglichkeiten, die rechtlichen Gefahren zu begrenzen, erhalten. Diese Aufgabe könnte Notaren übertragen werden.

- Überlegungen zu den **technischen Aspekten des Einsatzes der Elektronik durch Notare** erarbeitete im Auftrag der Bundesnotarkammer ein spezialisiertes Unternehmen des Bereichs Kommunikation, dessen Situations- und Marktanalyse noch im Berichtszeitraum vorgelegt wurde. Aus dieser wurde deutlich, daß die überwiegende Mehrzahl der Notare bereits elektronische Datenverarbeitung im Bürobetrieb einsetzt und somit über die grundsätzliche Voraussetzung verfügt, elektronische Kommunikation sinnvoll und wirtschaftlich einsetzen zu können. Eine Untersuchung der Kommunikationspartner und -vorgänge hat darüber hinaus gezeigt, daß ein Schwerpunkt der Kommunikation von Notaren im Bereich von Vorgängen im Zusammenhang mit Rechtsänderungen an Grundbesitz sowie im Bereich handelsrechtlicher Vorgänge liegt. Die Studie konnte daher im Ergebnis erhebliche Verbesserungspotentiale sowohl im Bereich der Notare als auch auf Seiten der Kom-

munikationspartner für den Fall des Übergangs auf eine elektronische Vorgangsbearbeitung aufzeigen.

- Die Bundesnotarkammer hat auf der Grundlage der Ergebnisse der vorbeschriebenen Studie beschlossen, ein **technisches Pilotprojekt zur elektronischen Kommunikation zwischen Grundbuchämtern und Notaren** durchzuführen und noch im Berichtszeitraum die konstituierende Sitzung einer Pilotprojektgruppe in Dresden abgehalten. Ziel des Projekts ist, die Vollzugsmitteilung, die keiner Formvorschrift unterliegt, dem antragstellenden Notar elektronisch in einer Form zu übersenden, die durch die notareigene Software automatisiert weiterverarbeitet werden kann. Ferner soll das Pilotprojekt im Hinblick auf eine mögliche künftige elektronische Antragstellung Aufschlüsse über Vor- und Nachteile der elektronischen Kommunikation zwischen dem Notar als Absender und dem Grundbuchamt als Empfänger geben. Einen besonderen Untersuchungsschwerpunkt bildet die Wahrung der notariellen Verschwiegenheit, die durch den Einsatz geeigneter Verschlüsselungsverfahren sichergestellt werden soll.

II. Sonstige Gesetzgebungsvorhaben und Stellungnahmen zu nationalem Recht

1. Auf Anfordern der Arbeitsgruppe **Rechtspflegeentlastung und Verfahrensbeschleunigung**, die von der Justizministerkonferenz eingesetzt worden ist, hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum ihre in den vergangenen Jahren unterbreiteten **Vorschläge zur Entlastung der Rechtspflege** zusammengefaßt.

Sie sehen zunächst vor, die Zuständigkeit zur Erteilung von Erbscheinen auf die Notare zu verlagern und eine Zuständigkeit der Notare für die besondere amtliche Verwahrung von Testamenten nach §§ 2258 a ff. BGB und die Eröffnung der beim Notar verwahrten Verfügungen von Todes wegen nach §§ 2260 ff. BGB zu begründen. Für einverständliche Scheidungen wird die Einführung eines gerichtlichen Beschlußverfahrens ohne mündliche Verhandlung angeregt. Dieses Verfahren soll nur dann zulässig sein, wenn eine notarielle Urkunde vorgelegt wird, die eine Vereinba-

rung über sämtliche regelungsbedürftigen Punkte enthält. Die materiell-rechtlichen Entscheidungsvoraussetzungen sollen hierbei inhaltlich nicht verändert werden. Auch der anwaltliche Beistand im vorgerichtlichen und gerichtlichen Scheidungsverfahren steht nicht zur Disposition. Gerade das Zusammenwirken von Anwalt und Notar hat sich in der bisherigen Praxis für die Streitschlichtung und Konfliktminimierung im Vorfeld der Gerichtsentscheidung als sehr hilfreich und gerichtsentlastend erwiesen.

Die Bundesnotarkammer tritt ferner dafür ein, daß im Schiedsverfahrensrecht mit Zustimmung beider Parteien die vollstreckbare Erklärung auch durch einen Notar anstelle des Gerichts erfolgen kann. Ergänzend soll die Möglichkeit einer notariellen Verwahrung geschaffen werden.

Ein weiterer Vorschlag geht dahin, die Beschränkung in § 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO auf Geldansprüche entfallen zu lassen und das Instrument der Zwangsvollstreckungsunterwerfung in notarieller Urkunde dadurch noch wirkungsvoller zu gestalten, daß - in Anlehnung an ausländische Vorbilder - die Unterwerfungsmöglichkeit für weitere Ansprüche eröffnet wird. Diese Anregung ist bereits in dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (BT-Drucks. 12/8314) aufgegriffen worden. Diesem Gesetzesentwurf zufolge soll die Unterwerfungsmöglichkeit in notarieller Urkunde für diejenigen Ansprüche eröffnet werden, die einer vergleichweisen Regelung zugänglich, nicht auf Abgabe einer Willenserklärung gerichtet sind und nicht den Bestand eines Mietverhältnisses über Wohnraum betreffen.

In ihrer Stellungnahme zur Gerichtsentlastung regt die Bundesnotarkammer ferner an, der bereits praktizierten erweiterten notariellen Betreuung bei Beglaubigungen von registerbestimmten Erklärungen dadurch Rechnung zu tragen, daß eine qualifizierte Beglaubigung mit Prüfungs- und Belehrungspflichten des Notars als klar definierte Zwischenstufe zwischen der Beglaubigung nach geltendem Recht und der Beurkundung eingeführt wird.

Schließlich tritt die Bundesnotarkammer dafür ein, das Instrument der notariellen Beurkundung als Verfahren zur Sicherstellung unparteiischer und unabhängiger Betreuung bei rechtlich und/oder wirtschaftlich komplexen Sachverhalten wie auch zur Vermittlung in potentiell konfliktträchtigen Situationen stärker zu nutzen.

2. Am 01.10.1994 ist das **Sachenrechtsbereinigungsgesetz** in Kraft getreten. Zusammen mit dem **Schuldrechtsbereinigungsgesetz** und dem **Erholungsnutzungsrechtsgesetz**, die beide am 01.01.1995 in Kraft getreten sind, soll es die zahlreichen Arten der Bodennutzung in der ehemaligen DDR in das System des bundesdeutschen Zivilrechts überführen. Die verabschiedete Fassung des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes berücksichtigt zahlreiche Anregungen der Bundesnotarkammer. Hervorzuheben ist die Regelung über das notarielle Vermittlungsverfahren, dessen vorherige Durchführung Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Klage vor den Zivilgerichten ist. Durch die Konzentration und Beschränkung des Streitstoffes dient es der Entlastung der Gerichte und stellt zugleich eine objektive, neutrale Beratung der Beteiligten sicher.

Um die Notare bei der Anwendung der neuen Bestimmungen über das notarielle Vermittlungsverfahren zu unterstützen, erarbeitete die Bundesnotarkammer Anwendungsempfehlungen, die neben Mustern für Verträge zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern insbesondere auch Muster von verfahrensleitenden Beschlüssen, Verfügungen usw. sowie allgemeine Erläuterungen zu einschlägigen Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes enthalten. Diese Anwendungsempfehlungen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Fortbildungsveranstaltungen der Notarkammern und des Fachinstituts für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. vorgestellt werden, sollen nach den ersten Erfahrungen in der Praxis überarbeitet und aktualisiert und dann in der Schriftenreihe des Deutschen Notarinstituts veröffentlicht werden.

3. Die Bundesnotarkammer hat sich in zwei Stellungnahmen gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft zur Frage der **Makler- und Bauträgerverordnung** geäußert. Sie hat sich zum einen gegen Bestrebungen gewandt, angesichts der zum Teil sehr langen Bearbeitungsdauer bei den Grundbuchämtern die erfolgte Eintragung der Auflassungsvormerkung zugunsten des Erwerbers als Fälligkeitsvoraussetzung für Zahlungen des Käufers wieder entfallen zu lassen. Die Bundesnotarkammer hat ferner zu den Fälligkeitsvoraussetzungen nach der MaBV im Hinblick auf die in einigen Bundesländern eingeführten vereinfachten Baugenehmigungsverfahren Stellung genommen. Sie hat sich hierbei insbesondere dagegen ausgesprochen, allgemein auf eine Fälligkeitsvoraussetzung zu verzichten, die - wie das Vorliegen der Baugenehmigung - die baurechtliche Realisierbarkeit des vertragsgegenständlichen Bauvorhabens sicherstellt.

4. Im Berichtszeitraum hat die vom Bundesministerium der Justiz eingesetzte Kommission zur **Neuordnung des Schiedsverfahrensrechts** einen Diskussionsentwurf zur Neuregelung des Zehnten Buches der ZPO vorgelegt. Er orientiert sich an internationalen Standards und soll hierdurch Deutschland als Schiedsort für ausländische Schiedsverfahren attraktiver machen. Der Bundesnotarkammer erscheint der notwendige Kompromiß zwischen einer möglichst weitgehenden Wahrung der Privatautonomie in der Gestaltung der Schiedsverfahren und der Schaffung von Rechtssicherheit durch ein Gerüst fester Regelungen in dem Entwurf gelungen zu sein. Sie hat aber verschiedene Änderungsvorschläge zu Vorschriften unterbreitet, die notarielle Tätigkeitsfelder berühren. Insbesondere ist angeregt worden, im Gesetz klarzustellen, daß die Formerfordernisse für Schiedsverträge in allen Fällen durch die notarielle Beurkundung gewahrt werden. Ferner sollte die Möglichkeit einer Vollstreckbarerklärung des Schiedsvergleichs durch Notare geschaffen und eine spezielle Regelung für außervertragliche Schiedsgerichte getroffen werden.

5. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum mit verschiedenen Problemen im Zusammenhang mit der **Grundbuchführung** befaßt.

Auf Anfrage des Bundesjustizministeriums hat sie bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten zur **Verringerung des Grundaktenanfalls** mitgewirkt. Mehrere Landesjustizverwaltungen hatten Klage darüber geführt, daß der Umfang der Urkunden, die den Grundbuchämtern vorgelegt würden, in den letzten Jahren sehr stark zugenommen habe und hierdurch insbesondere der Raumbedarf der Grundbuchämter für die Grundakten unverhältnismäßig ansteige. Die Bundesnotarkammer hat sich für eine Regelung ausgesprochen, die dem inzwischen neu eingefügten § 24 a GBV (BGBl. 1994 I, 3583) entspricht. Danach sollen die dem Grundbuchamt einzureichenden Urkunden oder Abschriften tunlichst doppelseitig beschrieben sein, nur die Eintragungsunterlagen enthalten und nur einmal zu den betreffenden Grundakten eingereicht werden. Hierzu werden Anwendungsempfehlungen erlassen werden, an deren Erstellung die Bundesnotarkammer mitwirken wird.

Auf Anfordern des Bundesverfassungsgerichts hat die Bundesnotarkammer in einem anhängigen Verfassungsbeschwerdeverfahren zu der Frage Stellung genommen, inwieweit das Grundrecht der Pressefreiheit den Gesetzgeber dazu zwingt, **Presseorganen** ohne Darlegung eines berechtigten Interesses **Einsicht in das Grundbuch** zu gewähren. Sie kommt zu dem Ergebnis, daß der Gesetzgeber das Grundbuch zwar nach dem Vorbild des Handelsregisters als frei zugängliches Register ausgestalten könnte, er hierzu jedoch nicht aus verfassungsrechtlichen Gründen verpflichtet ist. § 12 Abs. 1 GBO ist nach Auffassung der Bundesnotarkammer auch nicht verfassungskonform dahingehend auszulegen, daß die Behauptung eines öffentlichen Interesses regelmäßig von dem Erfordernis der Darlegung eines berechtigten Interesses dispensieren kann.

Die Bundesnotarkammer hat sich ferner zu dem **Entwurf einer Verordnung über Grundbuchabrufverfahrensgebühren** geäußert. Die Verordnung regelt die Gebühren für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens im Grundbuch. Der Entwurf sah u.a. eine Einrichtungsgebühr von DM 1.000,-, eine Grundge-

bühr von DM 100,- pro Monat und eine Abrufgebühr von DM 13,- bei jedem Abruf aus einem Grundbuchblatt vor. Hiergegen wurden seitens der Bundesnotarkammer durchgreifende Bedenken vorgetragen. Die inzwischen in Kraft getretene Regelung (BGBI. 1994 I, 3580) stellt einen Kompromiß zwischen der Forderung des Notariats und der Forderung der beteiligten Bundesländer dar. Die Grundbuchabrufgebühr wurde von DM 13,- auf DM 10,- reduziert. Sie fällt zudem nur einmal an, wenn ein Notar in einer Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten mehrmals Daten aus demselben Grundbuchblatt abrufen. Weiterhin klarzustellen ist allerdings, daß die den Notaren bei einem automatisierten Abruf entstehenden Kosten auf die Klienten umgelegt werden können. In der Begründung des Verordnungsentwurfs wird davon ausgegangen, daß dies möglich ist.

6. Am 10.08.1994 ist das **Gesetz über kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts** in Kraft getreten (BGBI. 1994 I, 1961). Die Bundesnotarkammer hat zu dem ihr kurzfristig zugeleiteten Gesetzentwurf gegenüber dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages Stellung genommen. Das Ziel des Entwurfs, die verbesserte Eigenkapitalausstattung des Mittelstandes, wurde begrüßt. Kritisiert wurde jedoch das Fehlen einer einheitlichen gesetzlichen Definition des Begriffs der "kleinen Aktiengesellschaft" und die Vielfalt der Tatbestandsmerkmale, an die das Gesetz anknüpft. Die vorgeschlagene Änderung des § 130 AktG, die die notarielle Beurkundung von Hauptversammlungen bei nicht börsennotierten Aktiengesellschaften nur noch für Grundlagenbeschlüsse vorsah, wurde wegen des damit verbundenen Verlustes an Rechtssicherheit abgelehnt. Das Gesetz ist mit nur geringen Änderungen gegenüber dem Entwurf in Kraft getreten. Die Vorschläge der Bundesnotarkammer wurden allerdings insofern berücksichtigt, als die neue Fassung des § 130 AktG anstatt des dem Aktienrecht fremden Begriffs des "Grundlagenbeschlusses" die Anknüpfung an die notwendige Dreiviertel- oder größere Mehrheit der Anteile zur Abgrenzung der beurkundungspflichtigen von den nicht beurkundungspflichtigen Vorgängen enthält.

7. Im Berichtszeitraum wurde das **Gesetz zur Bereinigung des Umwandlungsrechts verabschiedet** (BGBl. 1994 I, 3209). Nachdem bereits der Referentenentwurf zahlreiche Anregungen der Bundesnotarkammer aufgegriffen hatte (vgl. Bericht 1989, S. 10) wurde auch der Stellungnahme zum Referentenentwurf (Bericht 1992, S. 11 f.) in zahlreichen Punkten entsprochen. Neben verschiedenen redaktionellen Änderungen wurde beispielsweise entsprechend dem Vorschlag der Bundesnotarkammer in § 43 Abs. 2 Satz 3 UmwG vorgesehen, daß bei der Verschmelzung unter Beteiligung von Personenhandelsgesellschaften auch ein unbeschränkt haftender Anteilsinhaber, der auch der übernehmenden Personenhandelsgesellschaft angehört, der Verschmelzung widersprechen kann mit der Folge, daß ihm die Stellung eines Kommanditisten zu gewähren ist. In § 191 Abs. 1 UmwG wurde, wie von der Bundesnotarkammer vorgeschlagen, die Personenhandelsgesellschaft als formwechselnder Rechtsträger aufgenommen. Das Inkrafttreten der Neuregelung sämtlicher Umwandlungsvorschriften zum 01.01.1995 ist für die notarielle Praxis von weitreichender Bedeutung. Das Gesetz erweitert nicht nur die Zahl der möglichen Umwandlungsvorgänge und der möglichen beteiligten Rechtsträger. Es sieht auch für sämtliche Umwandlungsvorgänge die notarielle Beurkundung vor und erweitert damit die Beurkundungszuständigkeit der Notare in einzelnen Bereichen. Die Notarfortbildung in dieser neuen Materie und die Klärung zahlreicher Einzelfragen aus dem Bereich des Umwandlungsrechts wird die Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Bereich des Gesellschaftsrechts in der nächsten Zeit maßgeblich mitbestimmen.

8. Nach über 16jähriger Vorbereitungszeit hat der Deutsche Bundestag am 21.04.1994 die neue **Insolvenzordnung** beschlossen, die am 01.01.1999 an die Stelle der Konkurs- und Vergleichsordnung treten soll. Das Bundesjustizministerium hatte dazu 1992 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, zu dem die Bundesnotarkammer Stellung genommen hatte (Bericht 1992, S. 11). Wesentliche Neuerung ist das Verbraucherinsolvenzverfahren, ein vereinfachtes Insol-

venzverfahren für nicht wirtschaftlich selbständig tätige natürliche Personen. Es eröffnet die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung nach siebenjähriger Wohlverhaltensphase. Dem Verbraucherinsolvenzverfahren geht ein obligatorischer Versuch der gütlichen Einigung des Schuldners mit den Gläubigern voraus. Das vereinfachte Insolvenzverfahren wird nur eröffnet, wenn das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches von einer geeigneten Stelle bescheinigt wird. Als geeignete Stelle kommen Notare, Rechtsanwälte, Angehörige wirtschafts- oder steuerberatender Berufe, Schuldnerberatungsstellen o.ä. in Betracht. Dem Vorschlag der Bundesnotarkammer, den Insolvenzplan auf die schuldrechtliche Grundlegung zu beschränken, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt.

9. Ein weiterer Schwerpunkt der Tätigkeit der Bundesnotarkammer im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts war die Teilnahme an der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Handelsrecht und Handelsregister"**. Der im Mai 1994 vorgelegte Zwischenbericht der Arbeitsgruppe enthält zahlreiche Empfehlungen zur Reform des Handelsrechts und zur Vereinfachung des Handelsregisterrechts. Er ist unter aktiver Mitarbeit der Bundesnotarkammer bei den Beratungen entstanden und inhaltlich durch sie mitgeprägt (Bericht 1993, S. 13 f.).

Der Zwischenbericht stellt den Abschluß der ersten Stufe der Beratungen dar. In der zweiten Stufe soll auf der Grundlage der Vorgaben des Zwischenberichts über die Frage der Verlagerung der Handelsregister auf die Industrie- und Handelskammern beraten werden. Im Berichtszeitraum wurden zahlreiche Einzelaspekte einer solchen Verlagerung diskutiert. Nach der der Arbeitsgruppe auch schriftlich dargelegten Auffassung der Bundesnotarkammer ist der Einführung automatisierter Handelsregister bei den Amtsgerichten auf der Grundlage des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes der Vorzug gegenüber der Verlagerung auf die Industrie- und Handelskammern zu geben. In der Stellungnahme der Bundesnotarkammer wird hervorgehoben, daß es sich bei der Handelsregisterführung um eine gesamtstaatliche Rechtspfle-

geaufgabe handelt, die ein hohes Maß an Objektivität und an Unabhängigkeit erfordert. Nur eine hohe Richtigkeitsgewähr und die Wahrnehmung der Eintragungsentscheidung in einem justizförmigen Verfahren sichert die Akzeptanz der Entscheidungen bei den Betroffenen. Die Bundesnotarkammer hat ferner Bedenken gegen das von dem DIHT dargelegte Personal- und Organisationskonzept angemeldet.

10. Auch im **Bereich des Erb- und Familienrechts** hat sich die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum zu verschiedenen Gesetzesvorhaben geäußert. Der Referentenentwurf eines **Gesetzes zur Beschränkung der Haftung Minderjähriger** ist vor dem Hintergrund der Entscheidung des BVerfG aus dem Jahre 1986 (DNotZ 1986, 629) zu sehen, nach der es gegen die Verfassung verstößt, wenn Eltern ihre Kinder kraft elterlicher Vertretungsmacht bei der Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft finanziell unbegrenzt verpflichten können. Die in dem Entwurf vorgesehene Haftungsbeschränkung des Minderjährigen auf das zum Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit vorhandene Vermögen wird von der Bundesnotarkammer als systemfremd abgelehnt. Statt dessen wird vorgeschlagen, den Schutz des Minderjährigen durch das Erfordernis einer vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung für die Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts zu realisieren. Sollte an dem Vorschlag einer gesetzlichen Haftungsbeschränkung für Minderjährige festgehalten werden, wird ein kombiniertes Modell zur Diskussion gestellt, nach dem die Haftungsbeschränkung nur eingreift, wenn die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung unter dem Vorbehalt der Haftungsbeschränkung erteilt wurde.

Aufmerksam verfolgt wurden die Gesetzgebungsarbeiten zur **Ab-schaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft**. Die Bundesnotarkammer hat dem Rechtsausschuß ihre bereits 1993 geäußerten Überlegungen und Bedenken (Bericht 1993, S. 15) nochmals zur Kenntnis gebracht.

Zum Referentenentwurf eines **Gesetzes zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder** hatte die Bundesnotarkammer bereits 1993 Stellung genommen (Bericht 1993, S. 15). Dem Vorschlag der Bundesnotarkammer, §§ 1934 d und 1934 e beizubehalten, ist der nun vorliegende Regierungsentwurf nicht gefolgt.

Am 15.09.1994 ist das **Gesetz zur Bewertung eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes im Zugewinnausgleich** in Kraft getreten (BGBl. 1994 I, 2324). Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgaben beschränkt sich die Neuregelung auf die unbedingt notwendigen Änderungen. Die Anregungen der Bundesnotarkammer, einen späteren ergänzenden Zugewinnausgleich nach dem Vorbild des § 13 HöfeO und § 17 Abs. 1 GrdstVG einzuführen und das Ertragswertprivileg auch im Erbrecht abzuschaffen, wurden nicht aufgegriffen.

11. Das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat zum **Forschungsprojekt "Städtebauliche Verträge"** eine projektbegleitende Arbeitsgruppe eingesetzt, zu der auch die Bundesnotarkammer eingeladen wurde. Die Arbeitsgruppe beschäftigte sich im Berichtszeitraum unter Beteiligung von Vertretern der Städte, Gemeinden, Bauträger und anderer mit der Bedeutung und den praktischen Problemen des städtebaulichen Vertrages. Es stellte sich heraus, daß dieses Planungsinstrument vor allem eingesetzt wird, um erweiterte Kostenübertragungsmöglichkeiten auf den Investor zu erhalten. Hierbei sind jedoch die Grenzen von § 124 Abs. 3 BauGB, § 6 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG einzuhalten. Nach diesen Bestimmungen müssen die Leistungen im kausalen Zusammenhang mit den städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen stehen und dürfen nicht unangemessen sein. In diesem Zusammenhang auftretende Schwierigkeiten wurden dem Ministerium von der Arbeitsgruppe in einer Ausarbeitung vor Augen geführt. Es wurde vorgeschlagen, ein Gesetzgebungsverfahren zur Vereinfachung und Klarstellung der einschlägigen Vorschriften einzuleiten. Hierbei wurde ausdrücklich festgehalten, daß die Kosten für notwendig werdende notarielle Beurkundungen städtebaulicher Verträge von den Beteiligten nicht als belastend eingestuft werden.

12. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz), das 1993 in Kraft getreten war (Bericht 1993, S. 9), bildete infolge zahlreicher offener Auslegungsfragen einen Schwerpunkt der Auskunftstätigkeit der Bundesnotarkammer. Die offenen Fragen - vor allem das Problem der Abgrenzung des Kreises der bei der notariellen Hinterlegung zu benennenden wirtschaftlich Berechtigten - wurden mit den zuständigen Ministerien und anderen betroffenen Verbänden im Rahmen der Kontaktgruppe Geldwäschegesetz unter Federführung des Bundesinnenministeriums erörtert und weitgehend geklärt. Die Umsetzung des Gesetzes durch die Notare gemäß den Empfehlungen der Bundesnotarkammer (DNotZ 1994, 1) hat im Berichtszeitraum zu keinerlei Beanstandungen seitens der für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Behörden geführt. Die Bundesnotarkammer betrachtet den Schutz der notariellen Verschwiegenheitspflicht bei gleichzeitiger Unterstützung der kriminalpolitischen Zwecke des Gesetzes als vordringliches Ziel ihrer Arbeit auf diesem Gebiet.

13. In einem gleichlautenden Erlaß von April/Mai 1994 vertreten die Landesfinanzverwaltungen die Auffassung, daß bei Grundstückskaufverträgen unter Beteiligung von Gesellschaften aus bestimmten Ländern geprüft werden müsse, ob es sich um eine sog. Briefkastengesellschaft handele, bei der davon auszugehen sei, daß ihr tatsächlicher Verwaltungssitz sich abweichend vom eingetragenen Satzungssitz in Deutschland befinde, wofür bereits die Beteiligung an dem Grundstücksgeschäft spreche. Da einer solchen **Gesellschaft mit abweichendem Verwaltungs- und Satzungssitz** bei mangelnder Eintragung im deutschen Handelsregister die Anerkennung als juristische Person zu versagen sei, sei der abgeschlossene Kaufvertrag mangels Rechtsfähigkeit der Gesellschaft nichtig, so daß ein Grunderwerbsteuerbescheid und die entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht erteilt werden könne. Die Bundesnotarkammer hat gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen dargelegt, daß es nicht in die Prüfungs-

sphäre der Finanzverwaltungen falle, ob ein Vertrag zwischen fremden Dritten zivilrechtlich wirksam sei oder nicht. Nach der Abgabenordnung würden auch nichtige Rechtsgeschäfte, soweit sie vollzogen würden, der Besteuerung unterworfen. Im übrigen hat die Bundesnotarkammer sich gegen die Vermutung gewandt, daß bei einer sog. Briefkastengesellschaft der tatsächliche Verwaltungssitz an dem Ort liege, an dem ein Grundstück erworben werde. Das Bundesjustizministerium hat eine im wesentlichen gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Zu einer Aufhebung des Erlasses ist es bisher nicht gekommen.

Auf Anfrage des Bundesministeriums der Finanzen hat sich die Bundesnotarkammer zu der **Neufassung der Einkommensteuerrichtlinien** geäußert. Sie regte insbesondere eine Änderung zu Abschnitt 19 Abs. 4 Satz 3 EStG an, der in Abweichung vom Zivilrecht zwingend die Bestellung eines Ergänzungspflegers vorsieht. Des weiteren wurde vorgeschlagen, die Abschnitte 87 und 123 EStR, die sich mit Renten und dauernden Lasten befassen, in einer für die Kautelarpraxis geeigneten Weise zu präzisieren. Der Richtliniengeber ist diesen Anregungen nicht gefolgt.

III. Rechtsentwicklung in der Europäischen Union

1. Das Europäische Parlament hat auf der Grundlage der zuletzt vorgelegten Fassung des zweiten "**Marinho-Berichts**" über die Lage und Organisation des Notariats in Europa am 18. Januar 1994 eine Resolution beschlossen, die die Tätigkeit des Notars der Ausübung staatlicher Hoheitsgewalt zurechnet und die Bedeutung seiner Tätigkeit als Hoheitsträger für die Beurkundung und sonstige Aufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege hervorhebt. Ferner werden sowohl die Mitgliedstaaten der Europäischen Union als auch die nationalen Landesvertretungen aufgefordert, unbeschadet der Regelungen in Art. 55 des EG-Vertrages, der eine Regelungskompetenz der Union in diesem Bereich ausschließt, Möglichkeiten zu erarbeiten, um den Sachverstand der Notare grenzüberschreitend in internationalen Angelegenheiten einbringen zu können. Die Resolution spricht sich somit im Gegensatz

zu dem zugrundeliegenden Bericht gegen die Anwendbarkeit der Diplomanerkennungsrichtlinie aus und fordert, daß das Notariat und die Mitgliedstaaten an der Erarbeitung von Maßnahmen mitwirken, die die zunehmende Integration des europäischen Binnenmarktes berücksichtigen.

2. Die Notariate der Europäischen Union haben auf der Grundlage der Marinho-Resolution ihr **Déontologie-Projekt** (vgl. Bericht 1993, S. 18 f.) zum Standesrecht und zur grenzüberschreitenden Tätigkeit von Notaren in Europa zügig vorangetrieben. Die Bundesnotarkammer hat an der Ausarbeitung eines Textentwurfs des "Code Européen de Déontologie" intensiv mitgearbeitet und diesen maßgeblich beeinflusst. Dem Text liegt das Modell einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Notaren auf der Grundlage der Rechtshilfe zugrunde, die als § 9 a BNotO-E Eingang in die Vorschläge der Bundesnotarkammer zur Reform des notariellen Berufsrechts gefunden hat. Die Verabschiedung des Code konnte im Berichtszeitraum nicht mehr erfolgen, sondern wurde für die erste turnusmäßige Sitzung der Konferenz der Notariate der Europäischen Union im Jahr 1995 in Aussicht genommen.

3. Als weitere, durch die Marinho-Resolution angestoßene Folgemaßnahme hat die Konferenz der Notariate der Europäischen Union eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die sich mit Vorschlägen zur **Ergänzung der Brüsseler Konvention** befassen soll. Die Kommission hat ihre Tätigkeit unter Beteiligung der Bundesnotarkammer aufgenommen und soll nach einer Bestandsaufnahme der internationalen Übereinkünfte zur Erleichterung der Freizügigkeit notarieller Urkunden Vorschläge zur Beseitigung bestehender Hindernisse und ggf. auch zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Brüsseler Konvention unterbreiten. Die Vorschläge sollen insbesondere bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten im Bereich des Familienrechts zur Verbesserung der Situation der Beteiligten und zur Entlastung der Gerichte beitragen.

4. Gegen Ende des Berichtszeitraums hat die Europäische Kommission den **Entwurf einer Richtlinie zum Niederlassungsrecht der Rechtsanwälte** veröffentlicht. Bereits zu dessen Vorüberlegungen hatte sich die Bundesnotarkammer äußern können (vgl. Bericht 1993, S. 18). Der englische und der deutsche Wortlaut des Entwurfstextes lassen keinen Zweifel, daß sich die Erweiterung der Niederlassungsmöglichkeiten für Rechtsanwälte nur auf die spezifischen, in den Staaten der EU allgemein anerkannten Anwalts-tätigkeiten bezieht und nicht die Gestattung der Urkundenserrichtung im Bereich der Nachlaßverwaltung und der Immobiliengeschäfte durch angelsächsische Rechtsanwälte außerhalb ihres Rechtskreises beinhaltet. Die Bundesnotarkammer hat im Hinblick auf die Formulierung der französischen Fassung des Entwurfs Zweifel, ob eine vollinhaltliche Übereinstimmung der Texte gegeben ist und sieht daher Anlaß zu einer weiteren sorgfältigen Beobachtung.

5. Die zur Frage des Verbraucherschutzes bei grenzüberschreitenden Immobilientransaktionen von der Europäischen Präsidentenkonferenz vergebene **Studie** wurde von der beauftragten Beratungsfirma **Arthur-Andersen**, Paris, abgeschlossen und der Präsidentenkonferenz vorgelegt. Der Bericht, dessen Schwerpunkt auf der Darstellung und Auswertung der wirtschaftlichen Implikationen des Immobilienerwerbs in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union liegt, kommt für Deutschland zu dem Ergebnis, daß die Transaktionskosten bei hoher rechtlicher Sicherheit aufgrund des deutschen Grundbuch-, Sachen- und Notarrechts im europäischen Vergleich sehr niedrig sind. Ein Exemplar des Syntheseberichts der Studie wurde der Europäischen Kommission überreicht.

6. Im Berichtszeitraum wurde die **Richtlinie zum Schutz der Erwerber im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Verträgen über den Erwerb von Teilzeitnutzungsrechten an Immobilien** verabschiedet. Die Bundesnotarkammer hat deutlich gemacht, daß sie die Verbesserung des Verbraucherschutzes in diesem Bereich nachdrücklich

befürwortet, jedoch dessen Sicherstellung allein durch Informations- und Widerrufsrechte für ungenügend erachtet.

7. Die Bundesnotarkammer hat zum Geänderten Vorschlag der Europäischen Kommission für eine **Richtlinie des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr** die Auffassung vertreten, daß die Richtlinie die Besonderheiten öffentlicher Register berücksichtigen muß und die Umstellung insbesondere von Grundbuch und Handelsregister auf vollelektronische Führung nicht von der Richtlinie beeinträchtigt werden darf. In der zum Ende des Berichtszeitraums vorliegenden Fassung des Entwurfs haben diese Bedenken in Form von Erleichterungen für registerführende öffentliche Stellen ihren Niederschlag gefunden.

8. Zu dem von der Europäischen Kommission erarbeiteten **"Grünbuch Zugang der Verbraucher zum Recht"** hat die Bundesnotarkammer eine ausführliche Stellungnahme abgegeben und darin die Rolle des Notars als "Richter im Vorfeld" erläutert. Anhand von neuen Aufgabenzuweisungen wie z. B. dem notariellen Vermittlungsverfahren des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes wurde dargelegt, daß es neben den im Grünbuch entwickelten prozessualen Vorkehrungen wie Verbraucherverbandsklagen und der Mindestharmonisierung der Prozeßrechte in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union weitere, die Streitige Gerichtsbarkeit entlastende Gestaltungsmöglichkeiten gibt, auf die die überwiegende Anzahl der Staaten der Europäischen Union durch ihr Notariatsystem bereits vorbereitet ist. Diese Einschätzung wurde in Gesprächskontakten mit Sachbearbeitern der Europäischen Union bestätigt.

9. Die Bundesnotarkammer hat das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vorgelegte **"Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst"** mit Interesse zur Kenntnis genommen, teilt jedoch nicht die Einschätzung, daß einheitliche

Regelungen über die Gewährleistung beim Erwerb von Sachen gleichzeitig als Grundlage für erneute Überlegungen zu europäischen Vorschriften über die Dienstleistungshaftung dienen können. Die Bundesnotarkammer hat ferner nicht die Überzeugung gewonnen, daß die Einführung einheitlicher Mindestvorschriften zur Harmonisierung der Gewährleistungsrechte den gewünschten Erfolg einer Erleichterung des grenzüberschreitenden Handels mit sich brächte und zur Verbesserung des Verbraucherschutzes erforderlich sei. Vielmehr besteht die Gefahr, daß derartige Regelungen zu inadäquaten Ergebnissen führen und ausgewogene Schutzbestimmungen der nationalen Rechte in sich unstimmig würden.

10. An der Konstituierung eines **Europäischen Verbraucherforums** hat die Bundesnotarkammer gegenüber der Europäischen Union Interesse geäußert und den Willen bekundet, ihre Überlegungen einzubringen, wie der Verbraucherschutz in Europa durch Beteiligung von Notaren verbessert werden kann. An der Vorbereitung einer ersten Veranstaltung des Forums war die Bundesnotarkammer u. a. durch die Abgabe ihrer Stellungnahme zum "Grünbuch Zugang der Verbraucher zum Recht" (s. o. III 8) beteiligt.

11. Die Bundesnotarkammer hat sich im Berichtszeitraum einer Gruppe künftiger Nutzer des **"European Business Register"** angeschlossen, die zur Unterstützung der gleichnamigen Projektgruppe der Europäischen Union gebildet wurde. Die Bundesnotarkammer war in den beiden Sitzungen des Nutzerkreises vertreten und konnte dort das grundsätzliche Interesse des deutschen Notariats an der künftigen Nutzung eines europaweiten Abfragesystems bekunden. Sie hat aber unterstrichen, daß dieses auf den jeweiligen nationalen Registersystemen aufbauen und diese integrieren muß. Eine europäische Harmonisierung der Register wird von der Bundesnotarkammer abgelehnt, solange weder für die rechtliche Aussagekraft der ausländischen Registerinformationen noch deren Aktualität und Zuverlässigkeit sowie die Frage der

Haftung bei unrichtigen Auskünften eine einheitliche Regelung gefunden ist.

12. Vom Statistischen Bundesamt wurde der Bundesnotarkammer im Zusammenhang mit der Ausführung der Verordnung der Europäischen Union vom 29. Oktober 1993 über die **"Statistische Güterklassifikation in Verbindung mit den Wirtschaftszweigen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft"** (CPA) eine Beschreibung der zu erfassenden Dienstleistungskategorien übersandt. Eine der Kategorien listet von Notaren erbrachte Leistungen auf. Die Bundesnotarkammer hat in einer schriftlichen Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die in deutscher und englischer Sprache formulierte Beschreibung dem angelsächsischen Rechtssystem entlehnt ist und daher zahlreiche Vorgänge aus der notariellen Tätigkeit nicht bzw. unzutreffend wiedergibt. Es wurde dargelegt, daß dadurch Erfassungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten im Verhältnis zu anderen statistischen Dienstleistungs- und Güterklassen entstehen. Die Bundesnotarkammer hat angeregt, die Erfassung der Leistungen von Notaren im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Bundesnotarordnung zu formulieren.

IV. Rechtsentwicklung in Osteuropa

Auch im Berichtsjahr kooperierte die Bundesnotarkammer erfolgreich mit den Gremien der U.I.N.L., dem Europarat und der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. bei der Förderung der Rechtsentwicklung in den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten. Dabei traten im Berichtszeitraum die Unterstützung bei der Umsetzung der neuen Notargesetze und der Entwicklung von Rechtsgrundlagen des Zivilrechts in den Vordergrund. Im einzelnen wurden folgende Projekte durchgeführt:

1. Die Bundesnotarkammer nahm an einer **Expertenanhörung der russischen Staatsduma** teil, die über Änderungen des Notargeset-

zes zu beschließen hatte. Wichtige Diskussionspunkte waren die endgültige Abschaffung des Staatsnotariats, das bis zu diesem Zeitpunkt in Rußland neben dem freien Notariat weiter existiert hatte, die Modifikation von Regelungen hinsichtlich der Aufsicht über Notare und Notarkammern sowie die Einführung eines effektiven Disziplinarrechts.

2. Vom 26. bis 30.06.1994 fanden in Vösu die **Ersten estnischen Grundbuch- und Notartage** statt. Diese von der estnischen Notarkammer gemeinsam mit dem estnischen Justizministerium organisierte Veranstaltung wandte sich an Notare und Justizbeamte aus Estland und den anderen mittel- und osteuropäischen Reformstaaten. Sie bot ihnen ein gelungenes Diskussionsforum für ihre spezifischen Probleme bei der Wiedereinführung des lateinischen Notariats und kontinentaleuropäischer Zivilrechtsgrundlagen. Die Veranstaltung wurde von der Bundesnotarkammer durch die Entsendung von Referenten und die Mitgestaltung des Fachprogramms unterstützt.

Mit Vertretern von Notariat und Justiz in Estland wurden Expertengespräche zur Gestaltung eines Versicherungssystems für die estnischen Notare sowie im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Handelsgesetzbuchs und die Einführung eines Handelsregisters geführt, letztere in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V.

3. In einer gutachtlichen Äußerung an die tschechische Notarkammer hat die Bundesnotarkammer zu Zweck und Organisation eines Kammerwesens und zu den Aufgaben von Kammern Stellung genommen.

V. Kongresse

1. Im Berichtszeitraum schritten die Vorbereitungen für den **XXI. U.I.N.L.-Kongreß 1995** in Berlin weiter fort (Bericht 1993,

S. 26 ff.). Die fachliche Arbeit an den vier Hauptthemen konnte in der deutschen Delegation bereits teilweise abgeschlossen werden (I. Thema: "Das Notariat: Öffentliches Amt und soziale Funktion", deutscher Berichterstatter: Notar Dr. Wolfgang Baumann, Wuppertal; II. Thema: "Rechtssicherheit durch Verträge als Mittel des Verbraucherschutzes", deutscher Berichterstatter: Notar Dr. Hans Wolfsteiner, München; III. Thema: "Moderne Fortpflanzungsmedizin und ihre Auswirkungen im Familien- und Erbrecht", deutsche Berichterstatter: Notar Dr. Stefan Zimmermann, Köln, und Notar Michael Becker, Dresden; IV. Thema: "Neue Wege der Kreditsicherung in der notariellen Praxis", deutscher Berichterstatter: Rechtsanwalt und Notar Dr. Gerold Bezzenberger, Berlin). Die organisatorischen Vorbereitungen konnten weitgehend beendet werden. Die Notare und die interessierte Fachöffentlichkeit wurden in drei Broschüren in den fünf Kongreßsprachen deutsch, französisch, englisch, italienisch und spanisch sowie in verschiedenen Anzeigen auf die Veranstaltung hingewiesen. Ende 1994 lagen die ersten Anmeldungen aus dem In- und Ausland vor, die bereits auf eine Kongreßteilnehmerzahl von ca. 1500 Personen aus über 60 Staaten schließen ließen.

2. Bei den Sitzungen der Vollversammlung und der Arbeitsgruppen der **Konferenz der Notariate der Europäischen Union** war die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum wiederum vertreten und beteiligte sich an der Sacharbeit. Wichtige Themen der Konferenz waren die Modifikation der Statuten, die der durch EU-Beitritte wachsenden Zahl von Mitgliedern und der inneren Strukturierung der Konferenz Rechnung trägt, sowie der Marinho-Bericht, Code de Déontologie, die Erweiterung der Brüsseler Konvention und die Arthur-Andersen-Studie (s. o. III 1-3, 5). In einer Gesprächsrunde der Präsidenten der Notariate der Europäischen Union mit Richtern des Europäischen Gerichtshofs am 08.06.1994 konnte die Rechtsstellung der Notariate in den einzelnen Mitgliedstaaten dargestellt und die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Art. 55 EG-Vertrag und dessen Auswirkungen auf das Notariat erörtert werden. Am 07.10.1994 fand ein Besuch in der Conservation des Hypothèques in Brüssel

statt, wo der Stand der Elektronisierung der belgischen Grundstücksdokumentation Anlaß zum Austausch von Erfahrungen mit vergleichbaren Projekten in anderen Mitgliedstaaten bot. Das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz und der Stand seiner Umsetzung wurde mit Interesse zur Kenntnis genommen. Die Konferenz hat noch im Berichtszeitraum die Bildung einer Kommission zu den Fragen des elektronischen Rechtsverkehrs beschlossen.

Die Arbeit der **Internationalen Union des Lateinischen Notariats (U.I.N.L.)** war im Berichtszeitraum geprägt von einer Expansion des Lateinischen Notariats in den mittel- und osteuropäischen asiatischen Reformstaaten, aber auch im Bereich der asiatischen und afrikanischen Staaten. Anläßlich der Mitgliederversammlung der Union am 11.02.1994 in Wien wurden die Notariate der Slowakischen sowie der Tschechischen Republik, Maltas, Südafrikas und Litauens als neue Mitglieder aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt lagen Aufnahmeanträge der Notariate Rußlands, Estlands, Lettlands und Albaniens sowie von Burkina Faso, Panama und Guinea vor. Die Mitgliederversammlung von Wien beschloß ebenfalls über erforderliche Modifikationen der Statuten der Union.

Sitzungen des Ständigen Rates der Union fanden vom 23. bis 25.05.1994 in Luxemburg und vom 21. bis 23.11.1994 in Libreville, Gabun, statt.

VI. Deutsches Notarinstitut

1. Im Berichtsjahr sind dem Deutschen Notarinstitut, das 1993 als Einrichtung der Bundesnotarkammer gegründet worden war (Bericht 1993, S. 3 f.), die Notarkammern Braunschweig, Celle und Frankfurt beigetreten. Damit haben sich bis zum Ende des Berichtszeitraums von den 21 Notarkammern im Bundesgebiet 20 dem Deutschen Notarinstitut angeschlossen.

Im Zentrum der Tätigkeit des DNotI stand der sog. **Gutachten-**
dienst. Mit ihm können Kurzgutachten oder umfassende Rechtsgut-
achten zu notarspezifischen Rechtsfragen mit Ausnahme des Be-
rufs- und Kostenrechts von den Mitgliedern der beigetretenen
Notarkammern abgerufen werden. Die Entwicklung des Gutachten-
und Anfragedienstes war 1994 äußerst positiv. Bedingt durch den
Beitritt von drei weiteren Kammern und die damit verbundene Er-
höhung der Zahl von anfrageberechtigten Notaren hat sich im Be-
richtsjahr eine deutliche Steigerung der Anfragen im Gutachten-
dienst im Vergleich zum Vorjahr abgezeichnet. 1994 wurden an
das Deutsche Notarinstitut insgesamt 2.544 Anfragen aus den
verschiedenen Rechtsgebieten gerichtet. Sie wurden von Mitglie-
dern aus dem Bereich aller beigetretenen Notarkammern gestellt.
Auch die erst 1994 beigetretenen Notarkammern machten von An-
fang an regen Gebrauch vom Anfragedienst. Die Anfragen verteil-
ten sich auf die Rechtsgebiete wie folgt:

Immobilienrecht: ca. 25 %,

Internationales Privatrecht und ausländisches Recht: ca. 25 %,

Recht der Wiedervereinigung: ca. 25 %,

Familienrecht: ca. 4 %, Erbrecht: ca. 6 %,

Gesellschaftsrecht: ca. 12 %,

Steuerrecht: ca. 3 %.

Die Anfragen betrafen durchweg schwierige Rechtsfragen, die
meistens nur durch ausführliche Gutachten zu beantworten waren.
Zu Beginn des Berichtszeitraums wurde zur Kontrolle der
Qualität und termingerechten Erstellung der Gutachten ein
Bewertungssystem eingeführt. Jeder Notar erhielt seit Anfang
1994 zu jedem Gutachten einen Fragebogen, mit dem er die
Qualität und Bearbeitungszeit bewerten konnte. Die hierdurch

ermittelte Resonanz auf die Tätigkeit des DNotI ist durchgängig positiv. Die Qualität der Gutachten erhielt auf einer Skala von 1 (sehr gut) - 6 (ungenügend) eine Durchschnittsnote von 1,4. Die Bearbeitungszeit wurde mit einer Durchschnittsnote von 1,2 bewertet. Im Durchschnitt liegt die Bearbeitungszeit für ein Gutachten nicht über zehn Tage.

Neben dem Gutachtendienst hat das Deutsche Notarinstitut auch einen sog. Literaturrecherchedienst eingerichtet. Auf Anfrage ermittelt das DNotI mit Hilfe der umfangreichen Fachbibliothek und Datenbanken einschlägiges Informationsmaterial wie z. B. Gerichtsentscheidungen, Aufsätze, Monografien etc., die dem Notar kurzfristig per Telefax oder bei umfangreicheren Recherchen per Post zugesandt werden können. Auch von diesem Recherchedienst wird reger Gebrauch gemacht.

2. Zur Unterstützung der Gutachtentätigkeit gibt das DNotI zweimal im Monat einen ca. acht Seiten umfassenden Schnelldienst, den **DNotI-Report**, heraus, in dem auf neueste Rechtsprechung hingewiesen wird und der sonstige Mitteilungen enthält, die für den Notar von besonderer Relevanz sind. Ferner werden in dem DNotI-Report zur Entlastung des Instituts häufig wiederkehrende Anfragen oder Anfragen von allgemeinem Interesse und die hierzu erstellten Gutachten veröffentlicht. Auch zur Akzeptanz des DNotI-Reports wurde eine Statistik geführt. Die Notare bewerteten ihn auf einer Skala von 1 - 6 mit der Durchschnittsnote von 1,4. Weiterhin wird zur Ergänzung der Institutsarbeit im Verlag C. H. Beck, München, eine **Schriftenreihe** des Deutschen Notarinstituts herausgegeben, in der notarspezifische, praxisrelevante Monografien veröffentlicht werden. Im Berichtsjahr erschien der erste Band der Schriftenreihe: "Wegmann, Grundstücksüberlassung", München 1994. Zusätzlich gibt das DNotI **Gutachtensammelbände** zu bestimmten Themenbereichen heraus, um auf diese Weise eine größere Verbreitung der Gutachten des Deutschen Notarinstituts zu erreichen. Im Be-

richtszeitraum wurde der erste Gutachtenband zum Internationalen Privatrecht und ausländischen Recht angeboten. Die Resonanz war sehr groß. Alle Exemplare sind mittlerweile vergriffen. Weitere Sammelbände sind geplant.

3. Die organisatorische Aufbauarbeit im Berichtszeitraum mußte gewährleisten, daß sowohl die sachlichen als auch die personellen Voraussetzungen zur Bewältigung der steigenden Anfragen gegeben sind. Im Berichtszeitraum wurden daher weitere Juristen eingestellt, so daß zum Ende des Berichtszeitraums neben dem Geschäftsführer weitere fünf Juristen im DNotI tätig waren. Neben der personellen Ausstattung stand im Berichtszeitraum vor allem der Ausbau der Fachbibliothek und der Datenbanken im Mittelpunkt der Bautätigkeit. Das DNotI richtet eine Fachbibliothek ein, in der alle für die notarielle Tätigkeit einschlägigen Zeitschriften, Kommentare, Periodika und Monografien vorhanden sind. Mittlerweile werden 150 Fachzeitschriften geführt, die von den jeweiligen Mitarbeitern ausgewertet werden. Die Bibliothek enthält über 9.000 Bände zum deutschen und ausländischen Zivil-, Wirtschafts-, Steuer- und Gesellschaftsrecht. Darüber hinaus ist das Institut an vorhandene externe Datenbanken wie Juris und Datev angeschlossen und führt ca. 20 CD-ROMs zu spezifischen Sachgebieten. Ergänzend baut das Deutsche Notarinstitut eine eigene Notardatenbank auf. In dieser Notardatenbank werden alle Gutachten und Stellungnahmen des DNotI gespeichert, so daß jeder Mitarbeiter von seinem Arbeitsplatz aus auf alle vorhandenen Bearbeitungen zugreifen kann. In Zusammenarbeit mit dem Verlag C. H. Beck, München, ist außerdem die Herausgabe einer CD-ROM für Notare geplant. Auf dieser CD-ROM sollen neben der DNotZ ca. zehn Jahrgänge der BWNotZ, der MittBayNot und der MittRhNotK im Volltext enthalten sein, weiterhin die Gutachten des Deutschen Notarinstituts. Im Berichtszeitraum wurde ein Herausgebervertrag mit dem Verlag C. H. Beck abgeschlossen, und es wurden erste Vorbereitungsarbeiten zur Erstellung dieser CD-ROM unternommen.

VII. Fortbildung

1. Im Berichtszeitraum hat die Bundesnotarkammer mit ihrer Fortbildungseinrichtung, dem **Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V.**, drei doppelzügige Grundkurse für angehende Anwaltsnotare durchgeführt. Diese wurden von insgesamt 661 Teilnehmern besucht. Des Weiteren wurden drei freiwillige Wiederholungs- und Vertiefungskurse zum Grundkurs für angehende Anwaltsnotare angeboten, in deren Rahmen jeweils drei Klausuren geschrieben wurden. An den Klausuren nahmen insgesamt 110 angehende Notare teil. Darüber hinaus wurden 52 zum Teil mehrtägige Praktikerseminare veranstaltet, die von insgesamt über 5700 Teilnehmern besucht wurden. Im Berichtszeitraum ist es gelungen, das Angebot für den in hohem Maße fortbildungswilligen Berufsstand weiter auszubauen.

2. Der Bundesgerichtshof hat in mehreren Beschlüssen vom 13.12.1993 (u.a. NotZ 56/92, DNotZ 1994, 318) entschieden, daß ein **freiwilliger Vorbereitungskurs** von der Landesjustizverwaltung im Rahmen der Bestellung zum Anwaltsnotar zum Nachweis der fachlichen Eignung oder bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nur berücksichtigt werden darf, wenn er mit einer **Kontrolle des Erfolges** verbunden ist. Auf diese Rechtsprechung hat die Bundesnotarkammer unverzüglich reagiert. Unmittelbar nach Bekanntwerden der Entscheidungen wurde im Einvernehmen mit den betroffenen Landesjustizverwaltungen ein Konzept für die Durchführung von Erfolgsnachweisen für notarspezifische Fortbildungsveranstaltungen entwickelt. Dieses Konzept sieht vor, daß für Veranstaltungen aus der Vergangenheit Nachprüfungen stattfinden, durch die die erfolgreiche Teilnahme nachträglich nachgewiesen wird. Das Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. hielt in enger Zusammenarbeit mit der Bundesnotarkammer und den regionalen Notarkammern am 04.06.1994, 10.09.1994 und 10.12.1994 Nachholveranstaltungen ab, in denen insgesamt 920 Teilnehmer nachträglich den Erfolgsnachweis für

den Grundkurs und zusätzlich für evtl. weitere besuchte Fortbildungsveranstaltungen ablegten. Seit April 1994 beinhalten sämtliche notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen des Fachinstituts für Notare einen solchen Erfolgsnachweis. Die Tests werden in der Regel im multiple-choice-Verfahren durchgeführt. Die Bescheinigungen des Fachinstituts für Notare über die erfolgreiche Teilnahme an notarspezifischen Fortbildungsveranstaltungen wurden von den Landesjustizverwaltungen bisher durchweg anerkannt. Für die Zukunft müssen einige offene Einzelfragen mit den Landesjustizverwaltungen noch abgestimmt werden.

3. Für die **Notare in den neuen Bundesländern** wurde in Zusammenarbeit mit den dortigen Notarkammern und dem Fachinstitut für Notare im Deutschen Anwaltsinstitut e.V. ein weiterer Fortbildungszyklus durchgeführt und die erforderlichen Ausbildungsunterlagen zur Verfügung gestellt. Die Themen dieser monatlich in allen fünf neuen Bundesländern parallel durchgeführten Fortbildungsveranstaltungen umfaßten neben aktuellen Themen des Wiedervereinigungsrechts (Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz, Sachenrechtsbereinigungsgesetz) Schwerpunktbereiche in der Notarpraxis wie Wohnungseigentum, Erbbaurecht, Erb- und Familienrecht, Kostenrecht oder notarielle Verwahrung.

VIII. Verschiedenes

1. Im Berichtszeitraum befaßte sich die Bundesnotarkammer weiter mit dem Forschungsvorhaben des Bundesjustizministeriums zur **Strukturanalyse der Rechtspflege** (Bericht 1993, S. 32). Der vorläufige Abschluß dieses Projekts wurde mit der Diskussion des Endberichts über die Evaluation der Strukturanalyse eingeleitet. Der Endbericht bestätigt die konfliktvermeidende Rolle der Notare an der Schnittstelle zwischen außergerichtlicher und gerichtlicher Streitbeilegung und stellt fest, daß die Notare in den neuen Bundesländern eine wichtige Rolle für den wirtschaftlichen Aufbau spielen. In der Diskussion hob die Bundes-

notarkammer die Bereitschaft des Notariats zur Übernahme neuer Aufgaben im Bereich der vorsorgenden Rechtspflege hervor.

2. Das Präsidium der Bundesnotarkammer ist am 25.04.1994 in Bad Herrenalb mit **Richtern am BGH** zu einem **Gesprächs- und Erfahrungsaustausch** zusammengetroffen. Es wurden verschiedene aktuelle Themen aus dem Bereich der vorsorgenden Rechtspflege und der Kautelarjurisprudenz erörtert, so z.B. Fragen der Formbedürftigkeit der Vorkaufsrechtsausübung nach § 570 BGB, der Beurkundungspflicht von Teilungserklärungen und Gemeinschaftsordnungen, der Pflichten des Notars bei unerfüllbaren Treuhandaufgaben und Probleme des Gewährleistungsausschlusses in Grundstückskaufverträgen. Der Austausch, der allseits als wertvoll und bereichernd empfunden wurde, soll in regelmäßigen Abständen fortgesetzt werden.

3. Im Anschluß an das am 18. und 19.11.1993 durchgeführte **Forum "Elektronischer Rechtsverkehr"** hat die Bundesnotarkammer im Berichtszeitraum einen **Tagungsband** herausgegeben, der die Beiträge des Forums einer breiteren Fachöffentlichkeit zugänglich macht. Der Band ist noch im Berichtszeitraum im Verlag Dr. Otto Schmidt unter dem Titel "Elektronischer Rechtsverkehr - Digitale Signaturverfahren und Rahmenbedingungen" erschienen.

Dr. Vaasen